VERORDNUNG (EWG) Nr. 2333/87 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1987

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1987/88 geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für Reis sowie der Koeffizienten für die Berechnung der auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 468/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Reis aufgrund des Beitritts Spaniens [1], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die Beitrittsausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für Spanien festgesetzten Preisen und den für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geltenden Interventionspreisen. Bei Rohreis gibt die Verordnung (EWG) Nr. 468/86 die Möglichkeit, diesen Unterschied zu berichtigen, um die Vergleichbarkeit der berücksichtigten Erzeugnisse sicherzustellen.

Nach der letzten Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1907/87 [3], vorgesehenen Interventionsregelung erfolgt der Interventionsankauf zu einem unter dem Interventionspreis liegenden Preis. Die entsprechende Preishöhe, die der dem Erzeuger ab jetzt gebotenen Mindestpreisgarantie entspricht, muß daher als Grundlage für die Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge dienen.

Gemäß Artikel 117 Absatz 5 der Beitrittsakte werden die auf die Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge von den Beträgen für die Erzeugnisse, denen die Verarbeitungserzeugnisse zugeordnet sind, mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet. Diese Koeffizienten müssen unter Berücksichtigung der technischen Verarbeitungsfaktoren und der Tatsache festgesetzt werden, daß diese Ausgleichsbeträge gleichermaßen auf die Einfuhren, die Ausfuhren und den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien anwendbar sind.

Gemäß Artikel 117 Absatz 6 der Beitrittsakte wurde der Ausgleichsbetrag für Bruchreis in einer Höhe festgesetzt, die dem Unterschied zwischen dem Beschaffungspreis in Spanien und dem Schwellenpreis Rechnung trägt. Der am 1. März 1986 festgestellte Unterschied sollte in sieben Stufen abgebaut werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse werden für die Zeit vom 1. September 1987 bis zum 31. August 1988 im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

In diesem Anhang wird außerdem folgendes festgesetzt:

— die Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse für die Zeit vom 1. September 1987 bis zum 31. August 1988,

— die in Artikel 117 Absatz 5 der Beitrittsakte genannten Koeffizienten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 28.
[2] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

ANHANG

(in ECU/t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Grunderzeugnis	Warenbezeichnung	Koeffizient	Beitritts-ausgleichs-betrag
10.06		Reis :		
B		anderer :		
I		Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
a)		Rohreis (Paddy-Reis) :		
1	—	rundkörniger	—	51,17
2	—	langkörniger	—	51,17
b)		geschälter Reis :		
1	—	rundkörniger	—	63,96
2	—	langkörniger	—	63,96
II		halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
a)		halbgeschliffener Reis :		
1	—	rundkörniger	—	77,49
2	—	langkörniger	—	86,47
b)		vollständig geschliffener Reis :		
1	—	rundkörniger	—	82,53
2	—	langkörniger	—	92,70
III		Bruchreis	—	21,04
11.01				
F	Bruchreis	Mehl von Reis	1,06	22,30
11.02				
A VI	Bruchreis	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	1,06	22,30
E II d) 1	Bruchreis	Flocken von Reis	1,80	37,87
F VI	Bruchreis	Pellets von Reis	1,06	22,30
11.08				
A II	Bruchreis	Stärke von Reis	1,52	13,74